

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 24.06.2025, Zahl: 2/C3b/2025, (Prot. 004-1 Nr. 02/2025) mit welcher eine Teilfläche des Aufschließungsgebiet A24/2005 (Bl. Nr. C3b) Verordnung des Gemeinderates vom 22.05.2006, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006, wieder aufgehoben wird.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 22.05.2006, Zahl: 004-1 Nr. 02/2006 wurde unter § 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten mit der Bezeichnung A24/2005 (Bl. Nr. C3b) die als Bauland gewidmeten Grundstücke Parz. Nr. 686/7, 689, 716/1 z.T., .68/1 z.T., und .68/2, der KG Sittersdorf (im Ausmaß von ca. 2.445 m²), als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Im Zuge der generellen Flächenwidmungsplanüberarbeitung, die auf den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und dem K-GplG 1995 i.d.g.F. aufbaut, erfolgt die Festlegung der Aufschließungsgebiete Punkte A24/2005 lt. § 4 K-GplG 1995 i.d.g.F., da wegen ungünstiger natürlicher Verhältnisse (im gegenständlichen Fall vermuteter HQ-100 Abflussbereich der Vellach – Gefahrenzonenplan wird erst erstellt – das Amt für Wasserwirtschaft bestätigte für die gegenständlichen Flächen die Baulandeignung nicht) öffentliche Rücksichten einer widmungsgemäßen Verwendung gegenüberstehen. Der Baubestand im Bereich der HQ 100 Abflussbereiches wird entsprechend dem K-GplG 1995 i.d.g.F. und aufgrund der rechtlichen Grundlage nach der KBO nicht als A-Gebiet festgelegt.

Mit Eingabe vom 07.10.2024 ersuchte die Grundstückseigentümerin der Grundstückseigentümer um die Freigabe der Festlegung des Aufschließungsgebietes für die ggst. Grundstücke, da die beantragte Fläche u.a. für die Errichtung eines überdachten PKW-Unterstellplatzes sowie zur Gartengestaltung dienen soll.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept besteht nicht. Das Aufschließungsgebiet ist im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. Aufhebung des Aufschließungsgebietes wurde mit der Kundmachung Zahl: 2/C3b/2025 in der Zeit vom 11.04.2025 bis einschließlich bis 03.06.2025 während der Amtsstunden kundgemacht.

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2025, Zahl: 004 -1 Nr. 02/2025 befürwortet.